Kaiser Otto der Grosse bestimmt die Gränzen des Bisthums Meissen. Act. Moguntiae 948 Indict. 8. Imp. 3.

Sächs. Lesart. t. p. 161.

Lünig in Spicileg. Eccles. P. II. App. p. 96.
Calles Series Misnens. Episcop. in praef. p. II.
(dagegen vermuthet wurde dass das Diplom supponirt sei. — Kreyssig Beiträge. T. I. p. 174.
Diese Urkunde wird von andern auf 965 gesetzt als
Statuta Eccles. Misnens. fol. 35.
Mederi Antiq. Brunsvic. p. 185.
Schultes Anzeige dieses Diplom p. 167.
Schöttgen Historie der Stadt Strehla p. 3. Anm.
Hoffmanni S.R. Lus. praef. p. 4.

Setzt Johann XIII confirmirt das Bist. Meissen 968.
IV. Nonas Jan. anno pontificatus Joan. XIII. tertio anno maioris Otto imperii sexto et minoris primo. Ind. XI. [a. 958.]

Statuta Eccles. Misn. fol. 36b
Fabricii Annal. urb. Misn. p. 78.
Mederi Antiq. Brunsvic. p. 188.
Lünig Spicileg. Eccl. Cont. I. p. 833.
Hoffmanni praef. S.R. Lus. p. 4.
Crügeri Orig. Lus. p. 155.
Schulten Direct. Dipl. Bd. 1. p. 85.
Schannat & Hartzheim concil. Germ. Th. II. p. 634. Mansi Supplem. concil. T. I. p. 1152. Th. XVIII p. 532.

Kaiser Otto setzt die Gränzen des Bist. Meissen d. IV. Kal. Novbr. 968. Romae in Eccles. S. Petri Ind.

Fabricii Annal. urb. Misn. p. 341.

[1] also, dass den darinnen auf die Provinz Nisici, sonst Lusizi Selpoli und Nisanen bis an die Gränze von Bohmen mit begreift.

Sonsten Bohmen als Schlesien fallen dieses Diplom für älter, und dass letztere bewerkt, es müsse statt 948 das Jahr 965 gesetzt werden. Calles Einwurf fällt als für sich weg, weil Otto darinnen den Namen Imp. Aug. führet, da er vor die 8 Indictionen, nach der Regierungsjahre für 948 führte, da der sogenannten Hildesheimer, dessen darinnen gedacht ist, 948 nicht mehr am Leben gewesen, und da Otto der Grosse nie Rom. Imp. Aug. geworden. Indessen stimmen diese Gründe nicht schlechterdings. Man darf nur mit Schöll, an statt 948 das Jahr 965 lesen; denn auf 962 führte Otto den Titel Imp. nachdem er dazu gekrönt, und worden; allein bleibt auf die Indiktion zu; und selbige kommt auf ein andern Aorist angeführt.

[2] darinnen die Gränzen desselben aber so, wie in Otto Diplom von 965 bestimmt worden.

Calles Series Misn. Episc. in praef. p. 17.
Das Diplom wird ganz verschieden angeführt, und es kommt darinnen mehr, als ein Datum vor. Von einigen wird es für 958 gehalten, aber ohnstreitig ganz falsch, weil da die Indictionszahl nicht passt; ein Diplom selbst wird gar kein Jahr nach Chr. VI. sie Ordnung angeführt. Nach der Geschichte muss das 968

Schulten in Director. Diplomat. (Bd. 1. 1821. S. 69) führt übrigens auch Urkunden Kaiser Otto
[illegible] 11 Jan. 965 auf. ~~und schreibt~~:
„da Otto I das 2 Jahr. 962 zum Kaiser gekrönt und Otto II 961 als König gezählt wurde, so ist
„es die Urkunde aus letzte Zeit des Jahr 964 setzt aber nach Beckmann. [illegible] Schöttgen das Jahr 965
[illegible] Otto auch zuletzt das Jahr [illegible]